

Drucksache Nr. 477/2021-2026

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------------|
| FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV | 15.06.2023 | X | |
| VA - Verwaltungsausschuss | 22.06.2023 | | X |
| Rat | 29.06.2023 | X | |

**Auftrag einer Organisationsuntersuchung
- Antrag der Fraktion Zukunft für Springe vom 15.05.2023**

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der „Zukunft für Springe“ (ZfS) vom 15.05.2023 zum „Auftrag einer Organisationsuntersuchung“ wird nicht angenommen.

Von der Beauftragung einer Organisationsüberprüfung/-untersuchung soll derzeit abgesehen werden.

Begründung

Die Fraktion Zukunft für Springe hat mit Schreiben vom 15.05.2022, hier eingegangen am 17.05.2022, folgenden Antrag gestellt:

Die Fraktion „Zukunft für Springe“ beantragt eine Organisationsüberprüfung der Stadtverwaltung einschl. einer Stärken-Schwächenanalyse.

Der Antrag einschließlich Begründung ist als **Anlage** eingefügt. (Hinweis: der Sprachgebrauch ist unterschiedlich; sowohl „Organisationsuntersuchung“ als auch „Organisationsüberprüfung“ werden genannt. Es wird unterstellt, dass die Inhalte gleichbedeutend gemeint sind.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wird als Sachantrag nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Springe (GO) gewertet, da er im „Betreff“ als „Antrag zur Beratung...in den zuständigen Ausschüssen (FinA etc.) ...“ betitelt ist.

Er ist zur Finanzausschuss-Sitzung zum 15.06.2023 fristgerecht gestellt (Hinweis: eine – womöglich beabsichtigte – Antragstellung zum Rat am 25.05.2023 wäre verfristet gewesen).

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 5 GO gibt der Ausschuss, zu dem der Antrag gestellt wurde, eine Beschlussempfehlung an den Rat über den Verwaltungsausschuss ab. Inhaltlich ist ergänzend festzuhalten, dass eine Ratszuständigkeit nicht erkennbar ist. Die Organisationsuntersuchung ist allenfalls eine Angelegenheit des Verwaltungsausschusses, weil sich keine Ratszuständigkeit aus § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) NKomVG ergibt.

Soweit man einer Argumentation folgt, dass die Untersuchung der Verwaltungsorganisation nicht (!) Geschäft der laufenden Verwaltung und damit dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuordnen ist (vgl. § 85 Abs. 1 NKomVG), verbleibt es bei der „Lückenzuständigkeit“ des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 NKomVG. Der dürfte abschließend entscheidendes Kollegialgremium sein, wenn der Antrag über einen Fachausschuss eingebracht wurde – was hier der Fall ist. Da der Antrag diesbezüglich unklar formuliert ist wird angenommen, dass eine Behandlung im Rat erwünscht ist und eine (weitergehende) Antragstellung (auch) dort erfolgen sollte.

Verwaltungsseitig wird inhaltlich empfohlen, dem Antrag nicht stattzugeben und damit von der Beauftragung zu einer neuen Organisationsüberprüfung abzusehen.

Zunächst wird Bezug genommen auf die letzte große Organisationsuntersuchung, die mit Bericht im Oktober 2013 einen Zwischenstand gefunden hat. Die darin enthaltenen Anregungen (bspw. eine Fachbereichsstruktur) wurde – und werden noch – sukzessive umgesetzt. Seinerzeit ist diese Organisationsuntersuchung unter Beteiligung der KGSt erfolgt und die Verwaltungsorganisation war seinerzeit mit nicht unerheblichen Zuarbeiten belastet.

Gerade wegen der auch im Antrag dargestellten aktuellen Arbeitsbelastung der Verwaltung erscheint es im Moment nicht hilfreich, die Organisation zum jetzigen Zeitpunkt mit einer detailreichen (so der Antrag) Überprüfung zu überziehen.

Darüber hinaus erscheint insbesondere der aktuelle Zeitpunkt für eine solche Organisationsuntersuchung nicht passend.

Derzeit wird parallel das Verfahren der Wahl einer Zeitbeamtin/eines Zeitbeamten durchgeführt. Die Antragstellung zur (Wieder-)Einführung einer Wahlbeamtenstelle war mit Erwartungen an den Aufgabeninhalt und organisatorischen Präjudizen verknüpft. Diese lagen auch den erfolgten politischen Beschlussfassungen zu Grunde und sind auch weiterhin Gegenstand des verwaltungsseitig angestoßenen Verfahrens zur Einführung eines Fachbereiches, der der Wahlbeamtin/dem Wahlbeamten unterstellt ist sowie zur Wahl der Zeitbeamtin/des Zeitbeamten selbst. Zu den diesbezüglichen Details wird auf die Vorlage 481/2021-2026 (Organisation) und 480/2021-2026 (Wahl) verwiesen.

Dabei ist bisher weitgehender Konsens, dass die Verwaltung projektorientierter aufgestellt werden soll und weniger auf eine klassische Linienorganisation abzustellen ist. Dies soll zu deutlichen Effizienz-Gewinnen in der Durchführung der vor der Stadt Springe liegenden großen Projekten führen. Der Rat der Stadt Springe hat insoweit von seiner Richtlinienkompetenz nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Gebrauch gemacht.

Eine Organisationsüberprüfung zu einem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem

- weder die Wahlbeamtenstelle besetzt ist bzw.
- die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte sich in einer Phase der Arbeitsaufnahme und der Aufstellung ihres/seines Fachbereiches befindet
- noch die Linienorganisationen in den aktuell stark beaufschlagten Arbeitsbereichen sinnvoll Zeit in eine weitgehende Organisationsüberprüfung investieren können

erscheint aus Verwaltungssicht kontraproduktiv.

Ob – wie in dem Antrag formuliert – eine solche Organisationsuntersuchung tatsächlich unter den derzeitigen Bedingungen geeignet ist „...deren [gemeint sind die Beschäftigten] Motivation und Arbeitszufriedenheit zu erhöhen.“ darf u.a. aus diesen Gründen bezweifelt werden.

Dabei wird nicht ignoriert, dass eine Organisationsuntersuchung grundsätzlich sinnvoll sein kann. Eine solche aber zu einem Zeitpunkt anzustoßen, in der die Organisation selbst sehr bedeutsamen Veränderungen unterliegt (die mit erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchende Organisation verbunden sein können) und zu dem sich die Leitung des Hauses ohnehin neu justieren und in den einzelnen Verantwortungsbereichen finden muss, wird hier als nicht sinnvoll betrachtet.

Bei sorgfältiger Abwägung der dargestellten Umstände und Erwägungen kann verwaltungsseitig daher eine positive Beschlussfassung zum Antrag aktuell nicht empfohlen werden.

(Springfeld)
Bürgermeister